

Allgemeine Geschäftsbedingungen

1 Einbeziehung der allgemeinen Geschäftsbedingungen

1.1 In der Vertragsbeziehung zwischen der Credé Elektronik GmbH (im Folgenden als Credé Elektronik bezeichnet) und dem Kunden gelten ausschließlich die hier verwendeten allgemeinen Verkaufsbedingungen in der jeweils zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses geltenden Fassung.

1.2 Im Einzelfall gelten zusätzlich zu diesen allgemeinen Geschäftsbedingungen besondere Bedingungen der Credé Elektronik, wenn diese besonderen Bedingungen jeweils schriftlich fixiert wurden.

1.3 Außerhalb dieser Geschäftsbedingungen bestehende allgemeine Geschäftsbedingungen des Kunden werden ausdrücklich ausgeschlossen. Eine Einbeziehung erfolgt auch dann nicht, wenn auf eine erklärte Einbeziehung, etwa durch Hinweise auf dem Geschäftspapier, den Lieferscheinen oder ähnlichem, durch die Credé Elektronik geschwiegen oder nicht ausdrücklich widersprochen wird. Auch die Erbringung der vereinbarten Leistung oder Entgegennahme des vereinbarten Entgelts bedeutet keine Zustimmung zur Einbeziehung der allgemeinen Geschäftsbedingungen des jeweiligen Kunden.

1.4 Diese Bedingungen gelten auch für alle zukünftigen Geschäfte zwischen den Vertragsparteien.

2 Vertragsschluss, Unterlagen

2.1 Der Vertrag zwischen der Credé Elektronik und dem Kunden kommt durch die mit dem Angebot im Wesentlichen übereinstimmende Annahme nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen zustande.

2.2 Die durch die Credé Elektronik im Rahmen ihrer Internetseite oder Produktinformationen dargestellten Leistungen stellen lediglich eine Aufforderung an den Kunden zur Abgabe eines Angebotes zum Abschluss eines Kaufvertrages dar. Die Bestellung des Kunden ist das Angebot zum Abschluss eines Kaufvertrages zu den in der Bestellung genannten Bedingungen auf Basis dieser allgemeinen Geschäftsbedingungen. Der Vertrag kommt erst durch Lieferung oder die mündliche oder schriftliche Annahmeerklärung seitens Credé Elektronik zustande.

3 Urheberrechte

An Abbildungen, Zeichnungen, CAD-Daten, Kalkulationen und sonstigen Unterlagen behält sich die Credé Elektronik ihre Eigentums- und Urheberrechte uneingeschränkt vor. Die Unterlagen dürfen nur nach vorheriger Zustimmung der Credé Elektronik Dritten zugänglich gemacht werden und sind, wenn der Auftrag der Credé Elektronik nicht erteilt wird, unverzüglich zu vernichten. Dies gilt analog für Unterlagen des Kunden; diese dürfen jedoch solchen Dritten zugänglich gemacht werden, denen die Credé Elektronik zulässigerweise Lieferungen übertragen hat.

4 Selbstbelieferungsvorbehalte

Die Credé Elektronik übernimmt kein Beschaffungsrisiko. Sie ist berechtigt vom Vertrag zurückzutreten, soweit sie trotz des vorherigen Abschlusses eines entsprechenden Einkaufsvertrages ihrerseits den Liefergegenstand nicht erhält. Die Verantwortlichkeit der Credé Elektronik für Vorsatz und Fahrlässigkeit bleibt unberührt. Die Credé Elektronik wird den Kunden unverzüglich über die Nichtverfügbarkeit des Liefergegenstandes informieren und, wenn sie zurücktreten will, das Rücktrittsrecht unverzüglich ausüben. Die Credé Elektronik wird dem Kunden im Falle des Rücktritts die bereits erbrachte Gegenleistung unverzüglich erstatten.

5 Liefer- und Zahlungsbedingungen

5.1 Alle angegebenen Preise verstehen sich ohne Umsatzsteuer und ab Werk (EXW gemäß Incoterms 2010). Die Kosten für die Verpackung, Transport (versicherung) und Ausfuhr genehmigung trägt der Kunde.

5.2 Sofern sich aus dem Angebot oder der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, gelten folgenden Zahlungsbedingungen als vereinbart: Die Vergütung ist in vollem Umfang bei Lieferung fällig. Der Kunde kommt bei Nicht-Bezahlung ohne weitere Erklärungen seitens der Credé Elektronik 30 Tage nach dem Fälligkeitstag in Verzug.

5.3 Der Preis ist frei Zahlstelle der Credé Elektronik zu bezahlen.

5.4 Liegt der Preis 1 für eine Lieferung im Sinne der Ziff. 5. unter € 150,00 (zzgl. USt.), so berechnet die Credé Elektronik einen Mindermengenzuschlag.

5.5 Stellt sich nach Vertragsschluss heraus, dass die Kreditverhältnisse des Kunden für eine Kreditgewährung nicht geeignet sind, kann die Credé Elektronik entweder Vorauszahlungen oder Sicherheitsleistungen wegen fälliger oder noch nicht fälliger Ansprüche aus sämtlichen Verträgen zwischen der Credé Elektronik und dem Kunden beanspruchen und die Erfüllung bis zur Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung verweigern. Wird dieser Anspruch nicht fristgerecht erfüllt, ist die Credé Elektronik berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten und Schadensersatz statt Leistung zu verlangen. Die Höhe des Schadensersatzes bemisst sich nach dem branchentypischen Durchschnittsgewinn. Dem Kunden ist der Nachweis gestattet, dass der Credé Elektronik kein Schaden oder ein wesentlich niedrigerer Schaden entstanden ist. Der Credé Elektronik ist der Nachweis gestattet, dass ein höherer Schaden entstanden ist.

5.6 Die so zustande gekommenen Verträge können vom Kunden nicht einseitig wieder aufgehoben werden. Möglich ist aber eine Aufhebung durch schriftliche Zustimmung der Credé Elektronik. In diesem Fall ist die Credé Elektronik berechtigt, vom Kunden Schadensersatz statt Leistung zu verlangen. Die Höhe des Schadensersatzes bemisst sich nach dem branchentypischen Durchschnittsgewinn. Dem Kunden ist der Nachweis gestattet, dass der Credé Elektronik kein Schaden oder ein wesentlich niedrigerer Schaden entstanden ist. Der Credé Elektronik ist der Nachweis gestattet, dass ein höherer Schaden entstanden ist.

5.7 Im Falle des Vorhandenseins von Mängeln steht dem Kunden ein Zurückbehaltungsrecht nicht zu, es sei denn, die Lieferung ist offensichtlich mangelhaft. In einem solchen Fall ist der Kunde nur zur Zurückbehaltung berechtigt, soweit der

einbehaltene Betrag in angemessenem Verhältnis zu den Mängeln und den voraussichtlichen Kosten der Nacherfüllung (insbesondere einer Mängelbeseitigung) steht. Der Kunde ist nicht berechtigt, Ansprüche und Rechte wegen Mängeln geltend zu machen, wenn der Kunde fällige Zahlungen nicht geleistet hat und der fällige Betrag (einschließlich etwaig geleisteter Zahlungen) in einem angemessenen Verhältnis zu dem Wert der mit Mängeln behafteten Lieferung besteht.

5.8 Teillieferungen sind zulässig, soweit sie dem Kunden zumutbar sind.

6 Haftung

6.1 Die Credé Elektronik hat Sachmängel der Lieferung, welche sie von Dritten bezieht und unverändert an den Kunden weiterliefert, nicht zu vertreten; die Verantwortlichkeit für Vorsatz und Fahrlässigkeit bleibt unberührt.

6.2 Die Credé Elektronik haftet in Fällen des Vorsatzes oder der groben Fahrlässigkeit der Credé Elektronik oder eines Vertreters oder Erfüllungsgehilfen nach den gesetzlichen Bestimmungen. Im Übrigen haftet die Credé Elektronik nur nach dem Produkthaftungsgesetz, wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder wegen der schuldhaften Verletzung wesentlicher Vertragspflichten. Der Schadenersatzanspruch für die Verletzung wesentlicher Vertragspflichten jedoch ist auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt, wenn nicht zugleich einer der angeführten Ausnahmefälle vorliegt. Die Haftung der Credé Elektronik ist auch in Fällen grober Fahrlässigkeit auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt, wenn nicht zugleich ein anderer der angeführten Ausnahmefälle vorliegt.

6.3 Die Regelungen in Ziffer 6.2 gelten für alle Schadenersatzansprüche (insbesondere für Schadenersatz neben bzw. statt der Leistung), und zwar gleich aus welchem Rechtsgrund, insbesondere wegen Mängeln, der Verletzung von Pflichten aus dem Schuldverhältnis oder aus unerlaubter Handlung. Sie gelten auch für den Anspruch auf Ersatz vergeblicher Aufwendungen.

6.4 Eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Kunden ist mit den vorstehenden Regelungen nicht verbunden. Die Haftung für Verzug bestimmt sich nach Ziff. 7, die Haftung für Unmöglichkeit nach Ziff. 9.

6.5 Die Haftung für Schadenersatzansprüche gemäß 6.1 und 6.2 ist begrenzt auf EUR 3.000.000,00 pauschal für Personen- und / oder Sachschäden / je Person maximiert bzw. EUR 200.000,00 für Vermögensschäden.

7 Lieferungsverzug

7.1 Ist die Nichteinhaltung von Fristen auf höhere Gewalt (z. B. Krieg, Aufruhr) oder auf ähnliche Ereignisse (z. B. Streik oder Aussperrung) zurückzuführen, verlängern sich die Fristen angemessen.

7.2 Erbringt die Credé Elektronik die Leistung trotz Fälligkeit nicht, so tritt Verzug nur dann ein, wenn der Kunde der Credé Elektronik schriftlich eine angemessene Nachfrist zur Leistungserbringung setzt.

7.3 Die Credé Elektronik haftet bei Verzögerung der Leistung in Fällen des Vorsatzes und der groben Fahrlässigkeit der Credé Elektronik oder eines Vertreters oder Erfüllungsgehilfen nach den gesetzlichen Bestimmungen unter Beachtung der Ziff. 7.4

7.4 Die Haftung der Credé Elektronik ist in Fällen grober Fahrlässigkeit jedoch auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt. Außerhalb der Fälle der Ziff. 7.3. ist die Haftung der Credé Elektronik wegen Verzögerung der Leistung für den Schadenersatz neben der Leistung und für den Schadenersatz statt der Leistung auf insgesamt 15 % des Wertes des von der Verzögerung betroffenen Teils der Lieferung begrenzt. Weitergehende Ansprüche des Kunden sind – auch nach Ablauf einer der Credé Elektronik etwa gesetzten Frist zur Leistung – ausgeschlossen. Die vorstehenden Begrenzungen gelten nicht bei Haftung wegen Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit. Eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Kunden ist mit den vorstehenden Regelungen nicht verbunden.

8 Zahlungsverzug

Im Falle des Zahlungsverzuges ist die Credé Elektronik berechtigt, Verzugszinsen in Höhe von 5 % über dem Basiszinssatz zu verlangen.

9 Unmöglichkeit

Credé Elektronik haftet bei Unmöglichkeit der Lieferung in Fällen des Vorsatzes und der groben Fahrlässigkeit der Credé Elektronik oder eines Vertreters oder Erfüllungsgehilfen nach den gesetzlichen Bestimmungen. Die Haftung der Credé Elektronik ist in Fällen grober Fahrlässigkeit jedoch auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt. Außerhalb dieser Fälle wird die Haftung der Credé Elektronik wegen Unmöglichkeit auf Schadensersatz und auf Ersatz vergeblicher Aufwendungen auf maximal 15 % des Gesamtwertes der Lieferung begrenzt. Weitergehende Ansprüche des Auftraggebers wegen Unmöglichkeit der Lieferung sind ausgeschlossen. Die vorstehenden Beschränkungen gelten nicht, soweit wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit gehaftet wird. Das Recht des Kunden zum Rücktritt vom Vertrag bleibt unberührt. Eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Kunden ist mit den vorstehenden Regelungen nicht verbunden.

10 Rücktrittsrechte des Kunden

Der Kunde kann im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen vom Vertrag nur zurücktreten, wenn die Credé Elektronik die Pflichtverletzung zu vertreten hat; im Falle von Mängeln verbleibt es jedoch bei den gesetzlichen Voraussetzungen, wobei die Ziffern dieser AGB mit Regelungen zu Mängeln zu beachten sind. Der Kunde hat bei Pflichtverletzungen unverzüglich zu erklären, ob er wegen der Pflichtverletzung vom Vertrag zurücktritt oder auf der Lieferung besteht.

11 Leistungsort und Gefahrübergang

11.1 Der Leistungsort ist der Ort des Versandlagers der Credé Elektronik für die entsprechenden Waren. Mit der Übergabe der verkauften Ware an den Frachtführer am Leistungsort geht die Gefahr auf den Kunden über. Dies gilt insbesondere auch

dann, wenn es sich um eine Sammelbestellung handelt, wenn frachtfreie Lieferung vereinbart ist oder wenn die Credé Elektronik die Beförderung übernimmt.

11.2 Die Übergabe steht dem Annahmeverzug des Kunden gleich.

12 Lagergelder

Wird der Versand der Lieferungen auf Wunsch des Kunden um mehr als 2 Wochen nach dem vereinbarten Liefertermin oder, wenn kein genauer Termin vereinbart ist, nach der Anzeige der Versandbereitschaft der Credé Elektronik verzögert, kann pauschal für jeden Monat ein Lagergeld in Höhe von 1,5% des Preises des Liefergegenstandes berechnet werden. Dem Kunden ist der Nachweis gestattet, dass der Credé Elektronik kein Schaden oder ein wesentlich niedrigerer Schaden entstanden ist. Der Credé Elektronik ist der Nachweis gestattet, dass ein höherer Schaden entstanden ist.

13 Gewährleistung

13.1 Will der Kunde Schadenersatz statt Leistung verlangen, so ist insoweit ein Fehlschlagen der Nachbesserung erst nach dem erfolglosen 2. Versuch gegeben. Die gesetzlichen Fälle der Entbehrlichkeit der Fristsetzung bleiben im Übrigen unberührt.

13.2 Mängelansprüche bestehen nicht bei nur unerheblicher Abweichung von der vereinbarten Beschaffenheit oder bei nur unerheblicher Beeinträchtigung der Brauchbarkeit.

13.3 Die Unerheblichkeit im Sinne der Ziff. 13.2. ist insbesondere dann zu bejahen, wenn Beschaffenheitsabweichungen aufgrund rechtlicher Vorgaben gegeben oder technisch/normbedingt sind. Beschaffenheitsbeschreibungen und -abbildungen sind daher nur annähernd als verbindlich zu qualifizieren.

13.4 Die Credé Elektronik ist im Rahmen der Nacherfüllung in keinem Fall zur Neulieferung verpflichtet. Das Wahlrecht zwischen Mängelbeseitigung und Neulieferung steht der Credé Elektronik in jedem Fall zu. Schlägt die Nacherfüllung fehl, so steht dem Kunden das Recht zu, zu mindern oder nach seiner Wahl vom Vertrag zurückzutreten. Die Anwendung des § 478 Abs. 1 BGB (Rückgriffsanspruch) sowie das Recht des Kunden, nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen und dieser AGB Schadenersatz statt Leistung zu verlangen, bleiben unberührt.

13.5 Die zum Zwecke der Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen trägt der Kunde, soweit sie sich dadurch erhöhen, dass die Nacherfüllung an einem anderen Ort, als der Niederlassung des Kunden erbracht werden, es sei denn, die Verbringung entspricht ihrem bestimmungsgemäßen Gebrauch.

14 Rüge- und Untersuchungspflicht

Die Geltendmachung von Mängelrechten durch den Kunden setzt voraus, dass dieser seinen nach § 377 HGB geschuldeten Untersuchungs- und Rügepflichten ordnungsgemäß und fristgerecht (insbesondere gegenüber Frachtführern) nachgekommen ist.

15 Eigentumsvorbehalt

15.1 Der Liefergegenstand bleibt Eigentum der Credé Elektronik bis zur Erfüllung sämtlicher ihr gegen den Kunden aus der Geschäftsverbindung zustehenden Ansprüche.

15.2 Während des Bestehens des Eigentumsvorbehalts ist dem Kunden eine Verpfändung oder Sicherungsübereignung untersagt. Die Weiterveräußerung ist nur Widerverkäufern im ordentlichen Geschäftsgang und nur unter der Bedingung gestattet, dass die Zahlung des Gegenwertes des Liefergegenstandes an den Kunden erfolgt. Der Kunde hat mit dem Abnehmer auch zu vereinbaren, dass erst mit dieser Zahlung der Abnehmer Eigentum erwirbt. Bei Pfändungen, Beschlagnahmen oder sonstigen Verfügungen oder Eingriffen Dritter hat der Kunde die Credé Elektronik unverzüglich zu benachrichtigen.

16 Gewerbliche Schutzrechte, Urheberrechte

16.1 Soweit nicht anders vereinbart, ist die Credé Elektronik verpflichtet, den Leistungsgegenstand lediglich im Land des Kunden frei von gewerblichen Schutzrechten und Urheberrechten Dritter (im Folgenden: Schutzrechte) zu leisten. Sofern ein Dritter wegen der Verletzung von Schutzrechten durch den von der Credé Elektronik erbrachten, vertragsgemäß genutzten Leistungsgegenstand gegen den Kunden berechnete Ansprüche erhebt, haftet die Credé Elektronik gegenüber dem Kunden innerhalb der in Ziff. 19 geregelten Frist wie folgt:

16.2 Die Credé Elektronik wird nach ihrer Wahl auf ihre Kosten für den betreffenden Leistungsgegenstand entweder ein Nutzungsrecht erwirken, ihn so ändern, dass das Schutzrecht nicht verletzt wird, oder austauschen. Ist dies der Credé Elektronik nicht zu angemessenen Bedingungen möglich, stehen dem Kunden diejenigen Rechte zu, die ihm nach diesen AGB im Falle eines Fehlschlagens der Nacherfüllung bei Sachmängeln zustehen.

16.3 Die vorstehend genannten Verpflichtungen der Credé Elektronik bestehen nur, soweit der Kunde die Credé Elektronik über die vom Dritten geltend gemachten Ansprüche unverzüglich schriftlich verständigt, eine Verletzung nicht anerkennt und der Credé Elektronik alle Abwehrmaßnahmen und Vergleichsverhandlungen vorbehalten bleiben. Der Kunde unterstützt die Credé Elektronik dabei. Stellt der Kunde die Nutzung des Leistungsgegenstandes aus Schadensminderungs- oder sonstigen wichtigen Gründen ein, ist er verpflichtet, den Dritten darauf hinzuweisen, dass mit der Nutzungseinstellung keine Anerkennung einer Schutzrechtsverletzung verbunden ist.

16.4 Ansprüche des Kunden sind ausgeschlossen, soweit die Schutzrechtsverletzung durch spezielle Vorgaben des Kunden verursacht wird oder er sie zu vertreten hat, soweit die Schutzrechtsverletzung durch Änderungen des Leistungsgegenstandes oder eines Teils davon verursacht wird, soweit die Schutzrechtsverletzung durch die Kombination des Leistungsgegenstandes oder eines Teils davon bei der Durchführung eines Verfahrens verursacht wird, soweit die Schutzrechtsverletzung verursacht wird, nachdem der Kunde verwahrt worden ist oder sonst Kenntnis von

einer möglichen Verletzung erhalten hat, es sei denn, die Credé Elektronik hat schriftlich weiteren Verletzungen zugestimmt.

16.5 Im Falle von Schutzrechtsverletzungen gelten für die in Ziff. 16.1 und 16.2 geregelten Ansprüche des Kunden. Die Regelungen dieser AGB, die für einen Sachmangel gelten, gelten entsprechend. Dies gilt auch für sonstige Rechtsmängel.

16.6 Weitergehende oder andere als die in dieser Ziff. 16 geregelte Ansprüche des Kunden gegenüber der Credé Elektronik und dessen Erfüllungsgehilfen wegen eines Rechtsmangels sind ausgeschlossen.

17 Rechte an Software

17.1 An Software, deren Änderungen, Ergänzungen, Erweiterungen und zugehöriger Dokumentation, die zur Leistung der Credé Elektronik gehört oder später geliefert wird, erhält der Kunde ein unbefristetes, übertragbares und nicht ausschließliches Nutzungsrecht. Die Credé Elektronik bleibt alleiniger Inhaber der Urheberrechte.

17.2 Die zeitgleiche Einspeicherung oder Nutzung der von der Credé Elektronik gelieferten Software auf mehr als nur einer Hardware ist unzulässig. Der Kunde darf diese Software nicht ändern, kopieren oder anderweitig vervielfältigen. Die Herstellung einer gekennzeichneten Sicherungskopie ist statthaft.

17.3 Der Kunde verpflichtet sich, den unbefugten Zugriff seiner Mitarbeiter und anderer Dritter auf die gelieferte Software, sowie die dazugehörige Dokumentation, durch geeignete Vorkehrungen, insbesondere die Verwahrung der Originaldatenträger und der Sicherungskopie an einem zugriffssicheren Ort, zu verhindern.

18 Ausschluß von Kinderarbeit

18.1 Credé Elektronik versichert, dass Ihre Produkte im Einklang mit den ILO-Konventionen gefertigt werden, und stellt hierbei insbesondere, jedoch nicht ausschließlich, sicher, dass keines ihrer Produkte aus Zwangs- und/oder Kinderarbeit entsteht oder Zwangs- bzw. Kinderarbeit im Entstehungsprozess beteiligt ist. Das gilt auch für die Herstellung von Vorprodukten.

18.2 Credé Elektronik verpflichtet sich unter Ausschluss des Fortsetzungszusammenhangs für jeden einzelnen Verstoß gegen 18.1 eine Vertragsstrafe in angemessener Höhe an eine gemeinnützige Einrichtung zu bezahlen. Darüber hinaus ist der Kunde berechtigt, weitergehende Schadenersatzansprüche, insbesondere auch einen etwaigen Imageschaden, gegen Credé Elektronik geltend zu machen. Credé Elektronik ist der Nachweis gestattet, dass dem Kunden kein Schaden oder ein wesentlich niedrigerer Schaden entstanden ist. Dem Kunden ist der Nachweis gestattet, dass ein höherer Schaden entstanden ist.

19 Aufrechnung

Der Kunde kann nur mit solchen Ansprüchen aufrechnen, die unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.

20 Verjährung

20.1 Die Verjährungsfrist für Ansprüche und Rechte wegen Mängeln der Leistungen gegenüber gewerblichen Kunden beträgt 1 Jahr. Sie ist auch gültig für sämtliche Schadenersatzansprüche gegen die Credé Elektronik, die mit dem Mangel in Zusammenhang stehen – unabhängig von der Rechtsgrundlage des Anspruchs.

20.2 Die Verjährungsfrist beginnt bei allen Ansprüchen mit der Ablieferung, bei Werkleistungen mit der Abnahme.

21 Rechtsgrundlage/Gerichtsstand

Alleiniger Gerichtsstand ist, wenn der Kunde Kaufmann ist, bei allen aus dem Vertragsverhältnis sich ergebenden Streitigkeiten der Sitz der Credé Elektronik. Es findet das Recht der Bundesrepublik Deutschland ohne die Verweisungsnormen des internationalen Privatrechts und unter Ausschluss des UN-Kaufrechts Anwendung.

22 Sprachregelung; Salvatorische Klausel

22.1 Wird diese Vereinbarung in eine andere Sprache als die deutsche Sprache übersetzt, so ist die deutsche Version maßgeblich.

22.2 Sollte eine der vorstehenden Bestimmungen unwirksam sein oder werden, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon unberührt. An die Stelle von unwirksamen oder nichtigen Vorschriften tritt die gesetzliche Regelung, es sei denn, die Parteien vereinbaren in rechtlich wirksamer Weise etwas anderes. Entsprechendes gilt für eine Regelungslücke.